

03E - SINGLE – RECHTSSCHUTZ

Abweichend von Art. 5, Pkt. 1 ARB gilt der Versicherungsschutz in allen versicherten Bausteinen ausschließlich für den in der Polizza genannten Versicherungsnehmer.
Ausgenommen davon bleibt die Bestimmung Art. 17, Pkt. 1 letzter Satz, d.h. bei Vereinbarung des Fahrzeug-Rechtsschutzes gelten auch der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen der versichernden Fahrzeuge mitversichert.